

# Stiftung Next Generation

Newsletter - Ausgabe 20 | November 2022



**Die Liechtensteinische Holding  
für österreichische  
Familienunternehmen**

**Substiftungen in  
Österreich und Liechtenstein**  
Einsatz und Relevanz

# Inhalt

## Ausgabe 20

### Recht

Die Liechtensteinische Holding für Familienunternehmen	S. 4
Substiftungen in Österreich und Liechtenstein	S. 7
Die Familien-Gesellschaft als Nachfolgeinstrument	S. 10
Gemeinnützige Stiftungen für Österreich	S. 13

### Steuer

Steuerliche Aspekte der Veranlagung eigennütziger Privatstiftungen in Wertpapiere	S. 14
Privatstiftungen: Tipps für Investments in Start-Ups	S. 16

### Service

Beteiligungslösungen an nicht börsennotierten Unternehmen	S. 18
Sinnstiftende Unternehmensträgerstiftung – Überlegungen im Zuge der Nachfolgeplanung	S. 20

### Wissenswertes

Digitale Präsenz	S. 22
------------------	-------

### Kontakt

S. 23

### Rechtliches | Impressum

S. 24



Sehr geehrte  
Leser,

die Belastungen der Märkte durch den begonnenen Ausstieg aus der Liquiditätsschwemme der Notenbanken, die drastisch gestiegenen Energiepreise – insbesondere in Europa – die hohe Inflation und die Leitzinsanhebungen der wichtigsten Notenbanken haben die Börsenwetterlage im heurigen Jahr deutlich verhagelt. Besonders schwerwiegend waren die Preis- und Kursentwicklungen für vermeintlich konservativere Portfolios, so auch bei zahlreichen Stiftungen, die mit einem entsprechenden Anleihen-Anteil ähnlich negative Kursentwicklungen wie die Aktienmärkte zu verzeichnen hatten.

Während die Kapitalmärkte bereits in den Bewertungen deutliche Abschlüge zu verzeichnen hatten, folgt die realwirtschaftliche Entwicklung jetzt dem Weg nach unten. Ist dies an den Märkten bereits ausreichend eingepreist und finden wir bereits mittel- bis langfristig wieder Ausverkaufs- bzw. Einstiegskurse?

Eine interessante Diskussion, die uns in den nächsten Wochen sicher begleiten wird.

Auch wenn eine längst überfällige Reform des Stiftungsrechts auf absehbare Zeit politisch vermutlich kein Thema ist, sind Generationenfragen (Weitergaben, Nachfolgethemen, Versorgung von Angehörigen etc.) nach wie vor brennende Themen.

Dazu konnten wir für Sie wieder zahlreiche Experten gewinnen. Beiträge zu der Liechtensteinischen Stiftung, dem Einsatz von Substiftungen oder Familiengesellschaften, steuerlichen Fragen, und vielem rund um Private Equity und vor allem auch „Sinn stiften“ bzw. Gemeinnützige Stiftungen finden Sie in diesem Stiftungsnewsletter.

Vielen Dank an die Autoren für ihre Unterstützung und Ihnen eine spannende Lektüre!

**Günter Gorbach**

Senior Private Banker und Prokurist  
Zürcher Kantonalbank Österreich AG

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre größtenteils auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für sämtliche Geschlechter.

# Die Liechtensteinische Holding für österreichische Familienunternehmen

## I. Warum dieser Beitrag?

Die vergangenen beiden Jahre der COVID-19-Pandemie haben in der Praxis des Autors gezeigt, dass insbesondere seitens österreichischer Familienunternehmen die Nachfrage nach Instrumenten des Vermögensschutzes sowie der generationenübergreifenden Nachfolgeplanung deutlich gestiegen ist. Die Gründe für diese gestiegene Nachfrage sind nach der Auffassung des Autors drei:

- In Bezug auf das gesteigerte Bedürfnis nach Vermögensschutz sind sicherlich die enormen Staatsausgaben der letzten beiden Jahre zu sehen, die Befürchtungen nähren, dass diese Ausgaben über kurz oder lang refinanziert werden müssen.
- In puncto Nachfolgeplanung sind zunächst der unmittelbar anstehende „Generationenwechsel“ innerhalb zahlreicher Familienunternehmen zu erwähnen sowie durch diverse Gerichtsverfahren publik gewordene Beispiele missglückter Generationenwechsel, in die oftmals auch österreichische Privatstiftungen involviert waren.
- Damit zusammenhängend ist die mangelnde Flexibilität österreichischer Privatstiftungen zu nennen, die den Anforderungen moderner Familienunternehmen oftmals nicht mehr gerecht werden können, weshalb die wesentlich flexiblere Liechtensteinische Stiftung (wieder) in den Fokus des Interesses rückt.

Der gegenständliche Beitrag soll einen kurzen Abriss für Interessierte bieten und versteht sich nicht als abschließende Abhandlung. Es wird daher empfohlen, sich für weiterführende Fragen in Bezug auf die (Um-)Strukturierung österreichischer Familienunternehmen über Liechtenstein direkt an ausgewiesene Experten zu wenden.

## II. Mögliche Holding-Strukturen

### A. Die Liechtensteinische Stiftung

Die österreichische Privatstiftung wurde in den vergangenen Jahren immer unattraktiver für österreichische Familienunternehmen. Dies obwohl unzählige Familienunternehmen in den 1990er Jahren in österreichische Privatstiftungen eingebracht wurden. Während das österreichische Privatstiftungsrecht anfangs tatsächlich noch viele Vorteile bot (orientierte es sich doch zu einem wesentlichen Teil am liechtensteinischen Stiftungsrecht), änderte sich dies durch die restriktive Rechtsprechung der österreichischen Gerichte sowie die nachteilige Steuergesetzgebung nachhaltig. So wurde der Einfluss des Stifters und der Stifterfamilie auf die Gebarung der österreichischen Privatstiftung zunehmend verunmöglicht, wodurch Stifterfamilien oftmals mit einer Stiftungsverwaltung ausschließlich durch Dritte konfrontiert waren. Eine solche war jedoch bei der Gründung der Privatstiftung in dieser Form oft nicht intendiert. Während zu Lebzeiten des Stifters die Zusammenarbeit mit dem von ihm eingesetzten Stiftungsvorstand in der Regel reibungslos funktionierte, zeigen prominente Gerichtsfälle sowie dem Autor aus seiner Praxis bekannte Schiedsverfahren, dass eine solch friktionsfreie Zusammenarbeit zwischen der dem Stifter nachfolgenden Generation und dem Stiftungsvorstand nicht immer ohne weiteres möglich ist.

Nicht nur für derartige Fälle bietet die Liechtensteinische Stiftung einen probaten Ausweg, sondern auch für Familienunternehmen, die erst heute daran denken, in die Nachfolgeplanung und den Vermögensschutz zu investieren.

So sind bereits die Errichtung sowie die fortwährende Erhaltung einer Liechtensteinischen Stiftung vergleichsweise günstig. Das (verbrauchbare) Mindestkapital beträgt CHF 30.000,- (oder EUR 30.000,- bzw. USD 30.000,-). Darüber hinaus hat die Verwaltung einer Liechtensteinischen Stiftung zwingend durch einen berufsmäßigen liechtensteinischen Treuhänder



zu erfolgen, wobei hier in der Regel mit einem moderaten jährlichen Grundhonorar zu rechnen ist. Das zweite durch das Gesetz vorgesehene Mitglied des Stiftungsrates kann wiederum jede Person aus dem EWR bzw. der Schweiz sein.

Ein wesentlicher Vorteil der Liechtensteinischen Stiftung ist sicherlich darin zu sehen, dass der Einfluss des Stifters sowie der Stifterfamilie auf die Gebarung der Stiftung keinen Einschränkungen unterworfen ist. Es ist sogar möglich, dass der Stifter selbst dem Stiftungsrat der Liechtensteinischen Stiftung angehört. Aber auch ein Familienbeirat mit Zustimmungs- bzw. Vetorechten kann nach liechtensteinischem Recht problemlos eingerichtet werden. Abgesehen davon können die Stiftungsdokumente einer Liechtensteinischen Stiftung auch einen sogenannten Protektor vorsehen, dem wiederum verschiedenste Kompetenzen zukommen können. Diese reichen von bloßen Zustimmungsrechten bis zu aktiven Weisungsrechten.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass ein weitreichender Einfluss des Stifters bzw. ihm nahestehender Personen auf die Stiftungsverwaltung steuerliche Folgen nach sich ziehen kann. Es ist als Besonderheit des Verhältnisses zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zu sehen, dass am 01.01.2014 das sogenannte Abgeltungssteuerabkommen in Kraft getreten ist, das es liechtensteinischen, stiftungsähnlichen Strukturen mit

österreichischen, wirtschaftlich Berechtigten erlaubt, auf anonymer Basis die anfallende österreichische Steuer abzuführen. Nach eben diesem Abgeltungssteuerabkommen ist eine Stiftung dann als transparent – und somit aus österreichischer Sicht steuerlich inexistent – zu qualifizieren, wenn der Stifter oder ihm nahestehende Personen Mitglied des Stiftungsrates sind, ein nicht auf einem wichtigen Grund beschränktes Abberufungsrecht des Stifters oder ihm nahestehender Person in Bezug auf den Stiftungsrat besteht, oder aber ein ausdrücklicher oder konkludenter Mandatsvertrag hinsichtlich der Stiftungsverwaltung vorliegt.

Wenn steuerliche Erwägungen für den Stifter bzw. seine Familie keine Rolle spielen, sondern die Beweggründe für eine Liechtensteinische Stiftung ausschließlich in der Nachfolgeplanung liegen, dann können die vorangehenden Ausführungen zum Abgeltungssteuerabkommen getrost ignoriert werden. Ansonsten gibt es insbesondere über das Institut des Protektors bzw. des Beirates Strukturierungsmöglichkeiten, die weiterhin einen gewissen Einfluss des Stifters und seiner Familie auf die Stiftungsverwaltung ermöglichen und sich gleichzeitig innerhalb der Vorgaben des Abgeltungssteuerabkommens bewegen.

Im Zusammenhang mit bereits in österreichische Privatstiftungen eingebrachte Familienunternehmen

ist erwähnenswert, dass der österreichische Oberste Gerichtshof in nunmehr ständiger Rechtsprechung die Errichtung sogenannter Substiftungen erlaubt, sofern dies die Stiftungsurkunde der österreichischen Privatstiftung zulässt. Dadurch ist auch der Weg zur Errichtung einer liechtensteinischen Substiftung eröffnet, in die vor allem liquide Mittel (Barvermögen und Wertpapiere) oder aber Unternehmensbestandteile eingebracht werden können. Da Liegenschaften ohnehin nach dem „Situs-Prinzip“ besteuert werden und auch der Vermögensschutz aufgrund ihrer Unbeweglichkeit in den Hintergrund tritt, empfiehlt sich deren Einbringung in eine liechtensteinische Substiftung in der Regel nicht. Da insbesondere bei der Einbringung von Unternehmensanteilen zunächst abzuklären ist, inwieweit hier stille Reserven aufgedeckt und so steuerwirksam werden könnten, sind bei derartigen Strukturierungen immer auch steuerliche Erwägungen zu berücksichtigen, weswegen es sich empfiehlt, zusätzlich zur rechtlichen Beratung auch österreichische und liechtensteinische Steuerberater beizuziehen.

### B. Privatrechtliche Anstalt und Treuhänderschaft („Trust“)

Zum Abschluss seien an dieser Stelle in aller Kürze und der Vollständigkeit halber auch die liechtensteinische privatrechtliche Anstalt sowie der liechtensteinische Trust erwähnt, zumal dieser immer wieder auch als liechtensteinische Holding dient.

Die privatrechtliche Anstalt ist eine Rechtsperson „sui generis“ und daher im Wesentlichen nur dem liechtensteinischen Recht bekannt. Über die Gründerrechte kann der Gründer der Anstalt über deren Gebarung bestimmen. Eine solche Anstalt wird als kapitalgesellschaftsähnlich qualifiziert. Verfügt eine Anstalt über keine Gründerrechte, so wird diese als stiftungsähnlich eingeordnet. Während sich die Anstalt durch noch mehr Flexibilität als die Liechtensteinische Stiftung auszeichnet, weist die Liechtensteinische Stiftung jedenfalls ein höheres Maß an Rechtssicherheit auf, weil diese auf beinahe hundert Jahren umfangreicher Judikatur und Literatur fußt. Der liechtensteinische Trust wiederum ist nach anglo-sächsischem Vorbild gestaltet und wird zeitweise auch alleine oder in Kombination mit Stiftungen oder Anstalten zur Strukturierung von österreichischen oder internationalen Unternehmungen verwendet. Der Vorteil des Trusts liegt sicherlich in seiner weltweiten Bekanntheit und ist daher eher für internationale Unternehmensgruppen interessant.

### III. Fazit

Bei der Errichtung Liechtensteinischer Stiftungen oder aber anderer Entitäten zu Zwecken der Nachfolgeplanung und des Vermögensschutzes kann es niemals ein Patentrezept bzw. eine „one-fits-all“-Lösung geben. Vielmehr handelt es sich bei jeder Strukturierung um ein Maßprodukt, das auf die besonderen Bedürfnisse der involvierten Personen und Unternehmen anzupassen ist.

Ein Gastbeitrag von Dr. Michael Nueber  
(Dieser Beitrag wurde am 6.1.2022 auch auf der Plattform [www.stiftung-nextgen.at](http://www.stiftung-nextgen.at) veröffentlicht)



**RA Dr. Michael Nueber, LL.M.**  
Ist als Rechtsanwalt und Partner bei Gasser Partner Rechtsanwälte in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, tätig. Darüber hinaus ist er als Öffentlicher Notar im Fürstentum Liechtenstein zugelassen. Michael Nueber ist auf die Beratung von österreichischen Familienunternehmen und vermögenden Privatpersonen im Zusammenhang mit der Strukturierung über Liechtenstein spezialisiert, wobei hier die Nachfolgeplanung und der Vermögensschutz im Vordergrund stehen.

## Substiftungen in Österreich und Liechtenstein – Einsatz und Relevanz

**Familienunternehmen, Liegenschaftsbesitz oder Kunstsammlungen als Vermögen eines Stifters können durch Widmung an eine Privatstiftung vor Zersplitterung abgesichert werden. Zeitgleich kann dadurch sichergestellt werden, dass das Vermögen durch eine vorweggenommene Erbfolge für die nächsten Generationen erhalten und abgesichert bleibt.**

Aufgrund des Umstandes, dass es sich bei Privatstiftungen um relativ starre Rechtsgebilde handelt, ist zwar einerseits abgesichert, dass das Vermögen erhalten bleibt, allerdings bleibt andererseits wenig Spielraum für die Umsetzung von Umstrukturierungsmaßnahmen wie beispielsweise Umgründungen. Der Wunsch nach einer Trennung des Stiftungsvermögens besteht zumeist dann, wenn sich die Nachkommen des Stifters über allgemeine Fragen der Ausrichtung der Stiftung wie beispielsweise die Zusammensetzung gesetzlich vorgesehener oder freiwillig eingerichteter Gremien, über die Ausübung von Zustimmungsrechten hinsichtlich Geschäftsführungsmaßnahmen des Stiftungsvorstandes und vor allem im Zusammenhang mit Gewinnverteilungsentscheidungen in Beteiligungsunternehmen der Privatstiftung nicht einig werden.

Mit Ausnahme einiger weniger kaum praxisrelevanter Sonderformen kennt das österreichische Stiftungsrecht keine Umgründungsmaßnahmen im engeren Sinne (Umgründung mit Gesamtrechtsnachfolge), sodass eine Übertragung von Vermögenswerten durch einen Rechtsträger auf einen oder mehrere Rechtsträger nur unter Zuhilfenahme von rechtlichen Hilfskonstruktionen möglich ist. Eine derartige Hilfskonstruktion ist die Substiftung. Substiftungen sind Stiftungen, welche von einer bereits existierenden Hauptstiftung als eigenständige Körperschaft

allein oder gemeinsam mit weiteren Stiftern errichtet werden. Diese machen es vor allem möglich, die umgründungssteuerlichen Maßnahmen der Spaltungen und der Verschmelzungen nachzubilden.

Soll eine Substiftung zum Zwecke der Umsetzung von Umstrukturierungsmaßnahmen errichtet werden, so ist der Vorstand der Hauptstiftung an die Einhaltung der Stiftungserklärung gebunden; ferner muss dieser gewährleisten können, dass der Stiftungszweck der Hauptstiftung erfüllt werden kann. Die Errichtung einer Substiftung und letztlich die Übertragung von Vermögen auf diese, ist nur zulässig, wenn dies im Einklang mit dem Stiftungszweck der Hauptstiftung möglich ist und die Stiftungserklärung der Hauptstiftung dies auch zulässt. Sofern die Errichtung einer Substiftung dem Grunde nach zulässig ist, hat der Stiftungsvorstand dafür Sorge zu tragen, dass der Stiftungszweck der Hauptstiftung nicht durch die Errichtung einer Substiftung ausgehebelt oder umgangen wird. So darf bspw. der Kreis der Begünstigten nach dem Ableben des Erststifters durch die Errichtung einer Substiftung nicht abgeändert werden, sofern keine Änderungsmöglichkeit diesbezüglich vorgesehen wurde. Seit der Entscheidung 6 Ob 237/15v des OGH ist jedoch klargestellt, dass der Stiftungsvorstand bei jenen Stiftungen, bei denen dem Stifter bereits bei der Errichtung der Hauptstiftung ein inhaltlich entsprechend weites Änderungsrecht vorbehalten wurde, Substiftungen errichten und Vermögen auf diese übertragen kann, selbst für den Fall, dass zwischen dem ursprünglichen Stiftungszweck und dem Stiftungszweck der Substiftung keine Kongruenz besteht, da der Stifter auch den Stiftungszweck der Hauptstiftung ändern könnte. Zu beachten ist dennoch, dass die Grenzen der Hauptstiftung auch für die Substiftung zu gelten haben und stets zu prüfen ist, ob eine entsprechende Gestaltung auch in der Hauptstiftung möglich wäre.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich, sofern sich der Stifter ein umfassendes Änderungsrecht vorbe-



halten hat, eine Anpassung der Stiftungserklärung vorzunehmen, wonach etwa die Errichtung von Substiftungen im In- und Ausland, mit unterschiedlichem Stiftungszweck, unter Hinzuziehung weiterer Stifter (Erweiterung Stifterkreis), unter Erweiterung, Strukturierung von Änderungsrechten, mit unterschiedlicher Organbesetzung und/oder mit unterschiedlichen Begünstigten zulässig sein soll.

Die Errichtung von Substiftungen in Liechtenstein hat in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Die Vorteile einer Liechtensteinischen Stiftung liegen unter anderem in der Möglichkeit der Ausgestaltung als transparente oder intransparente Stiftung mit gemischten Zwecken (privatnützig/gemeinnützig), der Möglichkeit des Einsatzes von aufsichtsratsähnlichen Organen mit Zustimmungsrechten, der exekutionssicheren Ausgestaltung und im günstigen Steuerregime. Nachteilig ist die Liechtensteinische Privatstiftung hingegen im Hinblick auf den Umstand, dass es kein Änderungsrecht für juristische Personen als Stifter gibt; es kann dies allerdings durch erweiterte Änderungsrechte der Organe abgedeckt werden.

Ein kurzer Blick in die steuerlichen Rahmenbedingungen zur Errichtung von Substiftungen ergibt, dass dieses Thema im Zuge des Schenkungsmeldungsgesetzes 2009 klarstellend und gut geregelt wurde. Jede Substiftung in Österreich führt einerseits zum Anfall einer 2,5 %igen Stiftungseingangssteuer in

dieser Substiftung. Maßgebliche Werte sind die steuerlichen Stiftungseingangswerte der Mutterstiftung. Ansonsten ist aus steuerlicher Sicht zwischen Altvermögen (gestiftetes Vermögen vor dem 01.08.2008) und Neuvermögen (gestiftetes Vermögen nach dem 01.08.2008) zu unterscheiden.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen gemäß dem Schenk MG 2008 in §§ 27 Abs 5 Z 8 lit. f und lit. g EStG ergibt sich, dass die Übertragung von Altvermögen auf Substiftungen insoweit steuerneutral ist, als das übertragene Vermögen in einer Vermögensaufstellung zum 31.07.2008 (betragsmäßig) Deckung findet und die Zuwendung im Stiftungszweck der zuwendenden Stiftung (vergleiche oben) gedeckt ist. In diesem Fall werden die steuerlichen Werte der Mutterstiftung in der Substiftung fortgeführt.

Die Übertragung von Neuvermögen ist dann steuerneutral, wenn das übertragene Vermögen im steuerlichen Evidenzkonto der Mutterstiftung Deckung findet; auch in diesem Fall werden die steuerlichen Werte der Mutterstiftung fortgeführt, die allerdings um den im § 27 Abs 5 Z 7 lit. b Schenk MG definierten maßgeblichen Wert (Gewinne der Mutterstiftung, Gewinnrücklagen der Mutterstiftung und steuerliche stille Reserven im zugewendeten Vermögen) noch zu kürzen sind.

Im Falle derartiger Vorhaben ist sicherlich qualifizierte steuerliche Beratung zu empfehlen.

Die gleichen Grundsätze gelten im Übrigen auch für die Errichtung von Substiftungen im Ausland, wobei vor allem Substiftungen in Liechtenstein Bedeutung gewonnen haben.

Die Totalreform des Stiftungsrechtes in Liechtenstein im Jahre 2009 und das Doppelbesteuerungsabkommen Ö/FL (2014) haben bewirkt, dass Vermögen sowohl auf rechtlicher als auch auf steuerrechtlicher Basis gesichert und vorteilhaft an intransparente Stiftungen in Liechtenstein steuerneutral übertragen werden kann, allerdings unter Anfall einer 5 %igen Stiftungseingangssteuer, wobei allenfalls auch der Anfall einer Wegzugsbesteuerung abzufedern ist.

Sofern Zuwendungen von liechtensteinischen Stiftungen an Inländer erfolgen, unterliegen sie einer 27,5 %igen Kapitalertragssteuer, wie eine Zuwendung aus österreichischer Sicht, außer es würde sich etwa um eine Substanzauszahlung handeln. Auch dazu gibt es durchaus interessante Gestaltungen.

Ein Gastbeitrag von DDr. Alexander Hasch und Mag. Marlene Rosendahl, LLB



**Mag. Marlene Rosendahl**

Betreut Mandanten umfassend, insbesondere in den Bereichen des Gesellschafts-, Handels- und Unternehmensrechtes. Ihre Schwerpunkte liegen dabei im Steuer- und Abgabenrecht sowie in der Beratung bei Umgründungen und Unternehmenstransaktionen (M&A), aber auch bei Unternehmensgründung und -nachfolge.

Mag. Marlene Rosendahl, LLB.oec. ist seit Juli 2021 als Rechtsanwältin für HASCH UND PARTNER tätig.



**DDr. Alexander Hasch**

Ist insbesondere auf Gesellschafts-, Privatstiftungs- und Kapitalmarktrecht spezialisiert. Neben seiner schwerpunktmäßigen Tätigkeit im Gesellschaftsrecht (samt anschl. Steuerrecht) und in der Unternehmensnachfolge werden auch häufig Immobilienprojekte und Immobilientransaktionen vollinhaltlich betreut. Er ist in renommierten Unternehmen als Aufsichtsrat und in zahlreichen Privatstiftungen als Stiftungsvorstand vertreten. Er ist laufend Vortragender bei Seminaren.

# Die Familien-Gesellschaft als flexibles Nachfolgeinstrument über Generationen

**Die Vermögensnachfolgeplanung von Unternehmerfamilien oder vermögenden Privatpersonen steht häufig unter dem Leitgedanken, ein Zersplittern des Vermögens über mehrere Familienstämme und Generationen hinweg zu vermeiden. Dieses Ziel kann durch den Einsatz von Privatstiftungen bestens erreicht werden. In vielen Fällen ist jedoch der Einsatz von Privatstiftungen vor allem vor dem Hintergrund des damit verbundenen Vermögensopfers nicht opportun. Eine Vermögensstrukturierung über eine Familien-Gesellschaft kann im Einzelfall eine sinnvolle Alternative zur Privatstiftung sein.**

## Welche Ziele können durch den Einsatz von Familien-Gesellschaften in der Nachfolgeplanung erreicht werden?

Durch den Einsatz von Familien-Gesellschaften kann Familienvermögen aus allen Asset-Klassen (z.B. Unternehmensbeteiligungen, Immobilien, Private Equity etc.) unter einem gemeinsamen Dach über Generationen hinweg gebündelt und verwaltet werden. Dadurch kann unmittelbares Miteigentum von mehreren Erben vermieden und von der einfachen Teilbarkeit von Gesellschaftsanteilen profitiert werden. Da das österreichische Erbrecht weiters eine Pflichtteilsdeckung mit Sachwerten zulässt, können zudem Pflichtteile liquiditätsschonend mit z.B. vinkulierten Gesellschaftsanteilen befriedigt werden. Über den Gesellschaftsvertrag kann eine generationenübergreifende Klammer für die Verwaltung und Übergabe des Familienvermögens z.B. in folgenden Bereichen gebildet werden:

- Sicherung des familiären Gesellschafterkreises (Vermeidung der Anteilsaufspaltung) insbesondere durch Aufgriffs- und Vinkulierungsrechte
- Vorkehrungen für minderjährige Nachkommen
- Maßnahmen für den Fall (des Eintritts) von Entscheidungsunfähigkeit von Familienmitgliedern (und Organen) und die Vermeidung des Einflusses von z.B. fremden Erwachsenenvertretern oder Minderjährigenvertretern
- Vorsorge für Scheidungen sowie für andere eherechtliche Aspekte

- Rahmenbedingungen für die gemeinsame Willensbildung (Stimmrechts-Quoren, Zustimmungsrechte, Vetorechte)
- Verankerung einer „gesunden“ Ausschüttungspolitik, um die Versorgung von Familienmitgliedern sicherzustellen und gleichzeitig Kapitalbedürfnisse von operativ tätigen Unternehmen langfristig sicherzustellen
- Voraussetzungen für die Besetzung von Organen mit Familienmitgliedern
- Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Mitarbeit von Familienmitgliedern und für die Vergabe von Geschäftsführungsagenden
- Regelungen zu anderen Bereichen (z.B. Einsichts- und Informationsrechte, insbesondere von nicht geschäftsführenden Familienmitgliedern etc.)

Ergänzend dazu können mit Verlinkung zum Gesellschaftsvertrag Syndikatsverträge abgeschlossen und Familienverfassungen vereinbart werden. Dabei ist natürlich sicherzustellen, dass die Testamente der betroffenen Familienmitglieder mit dem Gesellschaftsvertrag im Einklang stehen.

## Steuerliche Rahmenbedingungen

### Was ist bei der Einlage von Vermögenswerten in eine Familien-Gesellschaft zu beachten?

Wird die Familien-Gesellschaft als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt, wird bei der

Einlage von Vermögenswerten in die GmbH grundsätzlich die Tauschbesteuerung ausgelöst – es sei denn, das Umgründungssteuergesetz kommt zur Anwendung und sieht eine Buchwertfortführung vor (z.B. bei der Einbringung von Betrieben (Teilbetrieben) oder wesentlichen Kapitalanteilen an Unternehmen etc.). Mit anderen Worten kommt es bei der Einlage in der Regel vor allem bei der Übertragung von außerbetrieblich genutztem Vermögen (z.B. Immobilien, Kapitalvermögen, Private-Equity-Beteiligungen etc.) zu einer fiktiven Veräußerungsgewinnbesteuerung.

Bei der Übertragung von Immobilienvermögen wird durch die Einlage in die GmbH die Immobilienertragsteuer von 30 % ausgelöst. Bei der Einlage von Anteilen an Kapitalgesellschaften außerhalb des Umgründungssteuergesetzes (z.B. Kapitalanteil < 25 %) und von Portfoliokapitalvermögen unterliegen die mit der Einlage realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Die Einlage von Cash-Beständen löst in der Regel keine Steuern aus.

Die Einlage von außerbetrieblichem Vermögen ist auf Ebene der GmbH als Anschaffungsvorgang des übertragenen Vermögens zum gemeinen Wert (= Marktwert) zum Übertragungszeitpunkt zu werten. Dadurch erhöht sich bei vermieteten Immobilien die Abschreibungsbasis und auch die Nutzungsdauer beginnt neu zu laufen. Bei der Vermietung von gewerblichen Immobilien erhöht sich zudem der anwendbare Abschreibungssatz von 1,5 % auf 2,5 %. Dazu kommt die Möglichkeit einer beschleunigten Abschreibung in den ersten zwei Jahren ab Einlage. Bei fremdvermieteten Immobilien, die schon viele Jahre im Familienbesitz sind, kann die Einlage in eine GmbH die Steuerbelastung in der Zukunft deutlich reduzieren. Somit kann sich die im Rahmen der Einlage ausgelöste Besteuerung von stillen Reserven und andere Transaktionskosten schnell rentieren. Dazu sind im Einzelfall selbstverständlich entsprechende Vergleichsrechnungen als Entscheidungsgrundlage anzustellen.

Eine Tauschbesteuerung kann in der Regel vermieden werden, wenn die Bündelung des Familienvermögens nicht über eine GmbH, sondern über vermögensverwaltend tätige Personengesellschaften erfolgt. Bei der Übertragung von in Österreich belegenem Immobilienvermögen ist weiters zu beachten, dass der Übertragungsvorgang Grunderwerbsteuer sowie Grundbucheintragungsgebühr auslöst. Dies gilt auch

bei der Übertragung von Immobilienvermögen auf vermögensverwaltend tätige Personengesellschaften.

### Wie werden laufende Gewinne besteuert?

Auf Ebene einer GmbH unterliegen die erzielten Einkünfte grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Der Körperschaftsteuersatz beträgt derzeit noch 25 %. Dieser reduziert sich schrittweise ab 01.01.2023 auf 24 % und ab 01.01.2024 auf 23 %. Dividenden von Kapitalgesellschaften können bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen steuerfrei vereinnahmt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Veräußerungsgewinne von wesentlichen ausländischen Beteiligungsgesellschaften steuerfrei, sofern diese als internationale Schachtelbeteiligungen zu qualifizieren sind. Eine Verlustverrechnung ist grundsätzlich über alle Asset-Klassen möglich; auch ein Vortrag von Verlusten in zukünftige Veranlagungsperioden steht zu. Vermögensverwaltende Personengesellschaften werden nach dem Transparenzprinzip besteuert; die Einkünfte werden somit anteilig direkt bei den Gesellschaftern steuerlich erfasst. Die steuerlichen Konsequenzen sind abhängig von der Art der erzielten Einkünfte.

### Welche steuerlichen Konsequenzen sind auf Gesellschafterebene zu beachten?

Solange Einkünfte aus dem Gesellschaftsvermögen in der Familien-GmbH thesauriert und wiederveranlagt werden, unterliegen diese nur der Körperschaftsteuer (siehe oben Punkt 2.2). Werden die Gewinne der Familien-GmbH hingegen an die Gesellschafter ausgeschüttet, werden 27,5 % Kapitalertragsteuer ausgelöst. Damit ergibt sich bei einer Körperschaftsteuerbelastung von 25 % eine effektive Steuerbelastung iHv 45,625 %. Die Gesamtsteuerbelastung liegt damit etwas unter dem Grenzsteuersatz für Einkommen zwischen EUR 60.000,- und EUR 90.000,-. Allerdings können zuvor geleistete Einlagen steuerfrei an die Gesellschafter rückbezahlt werden. Dabei reduzieren sich jeweils die Anschaffungskosten der Anteilinhaber. Das steuerneutrale Einlagenrückzahlungspotenzial deckt sich im Wesentlichen mit den zum gemeinen Wert (= Marktwert) zum Einlagezeitpunkt bewerteten Einlagen. Dieses Potenzial steht grundsätzlich generationenübergreifend zur Verfügung.

Vorsicht ist geboten, wenn Familienmitglieder mit Anteilen an der Familien-GmbH ins Ausland wegzie-

hen oder diese Anteile unentgeltlich durch Erbschaften oder Schenkungen an Familienmitglieder, die im Ausland ansässig sind, übertragen werden. Diese Vorgänge lösen in der Regel die sogenannte Wegzugsteuer im Sinne einer fiktiven steuerlichen Realisierung der Wertsteigerung in den Unternehmensanteilen aus. Eine Nichtfestsetzung dieser Steuer ist auf Antrag grundsätzlich nur bei einem Wegzug innerhalb des EU-/EWR-Raumes möglich.

Zudem kann die Schenkung oder Vererbung der Anteile an der Familien-GmbH über die Grenze hinweg, z.B. an Erben oder Geschenknehmer, die einen Wohnsitz im Ausland haben, ausländische Erbschafts- und Schenkungssteuern auslösen. Bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft ist die Einkommensverwendung durch den



#### **Dr. Yvonne Schuchter-Mang**

Ist Steuerberaterin und Partnerin bei LeitnerLeitner. Sie ist spezialisiert auf Stiftungssteuerrecht sowie auf die Beratung und Betreuung von vermögenden Privatpersonen im nationalen und internationalen Steuerrecht. In diesen Bereichen publiziert sie laufend in Fachzeitschriften sowie Fachbüchern und hält Fachvorträge.

Gesellschafter dem Grunde nach einkommensteuerneutral. Bei unentgeltlichen Vermögensübertragungen über die Grenzen sind auch ausländische Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie je nach Asset-Kategorie Wegzugssteuertatbestände zu beachten.

#### **Schlussstrich**

Der Einsatz von Familien-Gesellschaften in der Nachfolgeplanung und der Strukturierung von Familienvermögen kann in vielerlei Hinsicht zielführend sein. Einzelfallbezogene Beratung und Betrachtung sind dabei unumgänglich.

Ein Gastbeitrag von Dr. Yvonne Schuchter-Mang und  
MMag. Dr. Nikola Leitner-Bommer



#### **MMag. Dr. Nikola Leitner-Bommer**

Ist Rechtsanwältin und Partnerin bei LeitnerLaw Rechtsanwälte. Sie hat sich auf die Beratung von Private Clients spezialisiert. Weitere Schwerpunkte ihrer Tätigkeit liegen im Gesellschafts- und Konzernrecht, Stiftungsrecht sowie in der Unternehmensnachfolge. Sie referiert laufend zu ihren Spezialgebieten und publiziert regelmäßig. Die Wirtschaftswissenschaftlerin und promovierte Juristin wurde für ihre Dissertation mit dem Award of Excellence des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ausgezeichnet.

## Gemeinnützige Stiftungen für Österreich

Österreich hat einen starken dritten Sektor: Mehr als 3,5 Millionen Menschen engagieren sich für das Wohlergehen von Menschen und Tieren. Dies ist in unterschiedlichen Rechtsformen organisiert – in Vereinen, Sozialunternehmen bis hin zu gemeinnützigen Stiftungen. Letztere sind hierzulande allerdings noch unterrepräsentiert. Während mehr als 120.000 Vereine gemeinnützig aktiv sind, sind es unter den Stiftungen nur rund 750. Im internationalen Vergleich liegt Österreich somit weit hinter Ländern wie der Schweiz (aktuell 13.667) und Deutschland (aktuell 24.650).

Dabei stellen gemeinnützige Stiftungen einen der nachhaltigsten Wege dar, sich sozial zu engagieren. Im Gegensatz zu anderen Rechtsformen ist eine Stiftung an ihren Zweck gebunden. Somit kann soziales Engagement langfristig sichergestellt werden. Stifter können sich persönlich engagieren und haben die Möglichkeit, die Organisation mitzugestalten. Auch auf gesellschaftlicher Ebene machen gemeinnützige Stiftungen vieles möglich: Sie eröffnen Spielräume für Neues und sorgen durch ihre Initiativen dafür, dass sich gute Ideen für die Gemeinschaft durchsetzen können. Sie stellen – neben den Lösungsstrategien der Privatwirtschaft sowie des

Staates – neue, innovative Wege zur Bewältigung der gegenwärtigen Herausforderungen bereit und stärken somit die gesellschaftliche Resilienz.

Wenn auch die obigen Zahlen vor Augen führen, dass es hierzulande noch Entwicklungspotenziale gibt, können bereits erste Erfolge gefeiert werden. Seit der Novellierung des Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes im Jahr 2015 ist viel Bewegung in den jungen Sektor gekommen. Gemeinnütziges Stiften ist nun erstmals ausdrücklich erwünscht, entbürokratisiert und wird mit (steuer-)rechtlichen Vorteilen bedankt. Die Novellierung trägt mit rund 120 neu gegründeten gemeinnützigen Stiftungen und Fonds bereits Früchte. Ein Beispiel ist die im Jahr 2017 gegründete Innovationsstiftung für Bildung mit ihren Co-Stiftungen. Als staatliche Stiftung offeriert sie erstmals Public/Private Partnerships und fördert die Gründung von gemeinnützigen Stiftungen im Bildungsbereich. Diese Form der Zusammenarbeit ist zukunftsweisend, denn Stiftungen können in Nischen aktiv werden und somit Lücken, in denen das staatliche Sozialsystem nicht greift, schließen. Daneben gab es beispielsweise Neugründungen im Bereich Wissenschaft & Forschung wie die alpha+ Stiftung des FWF sowie im Bereich Kunst & Kultur mit der Kärntner Kulturstiftung.



Um gutes Wirken zu ermöglichen, braucht es weitere Investitionen in ein besseres Klima. Hierfür setzt sich der Verband für gemeinnütziges Stiften ein. Seit 2014 vertritt und vernetzt er gemeinnützige Akteure in und für Österreich, um sie in ihrem Handeln bestmöglich zu unterstützen. Nur gemeinsam werden wir aktuelle Krisen bewältigen – und dafür müssen wir cross-sektoral arbeiten. Die rund 120 Mitglieder bilden ein buntes Bouquet aus fördergebenden wie auch mittelsuchenden Stiftungen, Privatpersonen und Unternehmen. Was alle eint, ist der Wunsch, Gutes für Gesellschaft und Umwelt zu tun. Ein Meilenstein in der Arbeit des Verbandes ist die Publikation „Achtung, Stiftung! Gemeinnützige Stiftungsarbeit in Österreich: Gründen, Führen, Auflösen“. Als erstes Praxishandbuch für Stifter werden hierin – in Zusammenarbeit mit den Herausgebern des Swiss Foundation Code, LeitnerLeitner und LeitnerLaw Rechtsanwälte (Edthaler Leitner-Bommer Schmieder & Partner Rechtsanwälte GmbH) - die Grundlagen des Sektors erarbeitet.

Ein Gastbeitrag von Ruth Williams  
Mehr unter: [www.gemeinnuetzig-stiften.at](http://www.gemeinnuetzig-stiften.at)



#### Ruth Williams

Seit 2018 ist Williams Generalsekretärin des Verbandes für gemeinnütziges Stiften. Die beruflichen Etappen der Expertin in den Bereichen Philanthropie, Kooperationen und Sponsoring führten sie von der Presseabteilung der Österreichniederlassung des Walt Disney Konzerns zur Kommunikationsabteilung der Caritas Österreich, wo sie zuletzt die Abteilung Corporate Social Responsibility & Unternehmenskooperationen geleitet hat und maßgeblich in den Aufbau der Caritas Stiftung Österreich involviert war.

## Steuerliche Aspekte der Veranlagung eigennütziger Privatstiftungen in Wertpapiere

Zum Stiftungszweck der meisten eigennützigen Privatstiftungen zählt die Vermögensverwaltung. Eine beliebte Form zur Verfolgung dieses Zwecks ist die Veranlagung in Wertpapiere. Im Folgenden sollen steuerliche Aspekte der Veranlagung in Aktien, Anleihen bzw. Investmentfonds und ausgewählte Vorteilhaftigkeitserwägungen angesprochen werden. Inländische und grundsätzlich auch ausländische Dividenden, die natürliche Personen als Empfänger mit dem besonderen Steuersatz (27,5 %) versteuern, sind für eigennützige Privatstiftungen Körperschaftsteuerfrei. Insofern eignet sich eine Privatstiftung aus steuerlicher Sicht ebenso gut als Holding wie eine GmbH. Allerdings muss beachtet werden, dass in Bezug auf ausländische Dividenden (sowohl für

GmbHs als auch für Privatstiftungen) dennoch eine effektive Steuerbelastung aufgrund ausländischer Quellensteuern resultieren kann.

Zinserträge aus öffentlich begebenen Anleihen unterliegen der sogenannten Zwischenkörperschaftsteuer in Höhe von 25 % (künftig 23 %). Weiters unterliegen der Zwischenkörperschaftsteuer realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung von Wertpapieren, unabhängig davon, ob die „Früchte“ aus diesen Wertpapieren steuerfrei sind oder der Zwischenkörperschaftsteuer unterliegen. Konzeptionell stellt die Zwischenbesteuerung eine Vorwegbesteuerung von KEST-pflichtigen Zuwendungen der Privatstiftung an ihre Begünstigten dar.

Die Gesamtertragsteuerbelastung kann damit – unabhängig von der Art der Wertpapiere in die investiert wird – für an Begünstigte zugewendete Kapitalerträge im Allgemeinen mit 27,5 % beziffert werden, was der Ertragsteuerbelastung für von natürlichen Personen erzielten Kapitaleinkünften entspricht, hingegen wesentliche steuerliche Vorteile gegenüber einer Veranlagung via GmbH bringt. Soweit eine veranlagende Privatstiftung (noch) keine KEST-pflichtigen Zuwendungen tätigt, ergeben sich im Vergleich zur Veranlagung durch natürliche Personen jedoch attraktive steuerliche Thesaurierungsvorteile. Zwar nicht für typische zu Veranlagungszwecken gehaltene Wertpapiere relevant, jedoch in Zusammenhang mit der Zwischensteuer jedenfalls erwähnenswert, ist die einzigartige Möglichkeit von Privatstiftungen, Gewinne aus der Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen (mind. 1 % Beteiligungsausmaß) durch „Übertragung stiller Reserven“ steuerfrei zu gestalten.

Parallelen zur Besteuerung von natürlichen Personen bestehen im Übrigen hinsichtlich eingeschränkter Werbungskosten-, Verlustvortrags- und Verlustverwertungsmöglichkeiten sowie steuerlich maßgeblicher Realisierungszeitpunkte (vereinfachend: Zufluss-Abfluss-Prinzip), wobei folgender wesentlicher Unterschied hervorzuheben ist: Während sich veranlagende natürliche Personen im Standardfall auf

Steuerabzug und Endbesteuerungswirkung verlassen können, sind für Privatstiftungen alle steuerpflichtigen Einkünfte jedenfalls im Rahmen der Veranlagung deklarierungspflichtig.

Die beschriebenen steuerlichen Prinzipien für Aktien und Anleihen sind aufgrund des Transparenzprinzips weitgehend auch für über Investmentfonds gehaltene Wertpapiere anwendbar. Veranlagungen in Investmentfonds bringen zudem Vorteile für die steuerliche Verlust- und Werbungskostenverwertung und reduzieren bei geringem Umfang gehaltener Titel den Aufwand für die Stiftungsbuchhaltung. Wirtschaftlich betrachtet sind diese Vorteile den Mehrkosten für das Fondsmanagement gegenüberzustellen.

Bestimmte ausländische Dividenden unterliegen für Privatstiftungen nicht der Zwischenkörperschaftsteuer, sondern der 25 %igen (künftig 23 %igen) „normalen“ Körperschaftsteuer. Dasselbe gilt im Übrigen auch für Zinsen aus Darlehen. Alles in allem stellt die Veranlagung in Wertpapiere für Privatstiftungen eine geeignete steueroptimierende Möglichkeit zur Vermehrung des Stiftungsvermögens dar.

Ein Gastbeitrag von Mag. Peter Stanzenberger und Lisa-Marie Lenzhofer, BA



#### Mag. Peter Stanzenberger

Ist Partner bei Rabel & Partner, wo er die Fachgruppe Privatstiftungen leitet. Zusätzlich berät er vor allem mittelständische Unternehmen umfassend in allen steuerlichen Belangen.



#### Lisa-Marie Lenzhofer, BA

Ist Senior Managerin bei Rabel & Partner. Sie berät eine Vielzahl an Privatstiftungen sowie Private Clients und mittelständische Unternehmen.



# Privatstiftungen: Steuerliche Tipps und Tricks bei Investments in Start-Ups

**In den letzten Jahren haben die Investments von Privatstiftungen in Start-Ups zugenommen. Die Beteiligung an solchen Unternehmen kann über Eigen- oder Fremdkapital oder eine Mischform aus beiden Finanzierungsarten erfolgen.**

Start-Ups werden häufig in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben. Zu den klassischen Eigenkapitalinstrumenten zählen Beteiligungen in Form von GmbH-Geschäftsanteilen, Aktien oder Substanzgenussrechten. Letztere vermitteln zwar keine Gesellschafterrechte, haben jedoch eine Vorrangstellung gegenüber den Ansprüchen der Gesellschafter auf Rückzahlung ihrer Einlage. Privatstiftungen sind mit Gewinnausschüttungen aus in- und ausländischen Kapitalgesellschaften von der Körperschaftsteuer befreit. Eine Ausnahme besteht lediglich bei bestimmten Auslandsbeteiligungen. Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen unterliegen auf Ebene der Privatstiftung der 25 %-igen Zwischensteuer. Sie können jedoch mit im selben Veranlagungsjahr realisierten Verlusten aus Wertpapier- oder Beteiligungsverkäufen verrechnet werden. Bei Veräußerung einer mindestens 1 %-igen Beteiligung hat die Stiftung bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit, den Gewinn auf eine neu angeschaffte (mehr als 10 %-ige) Beteiligung zu übertragen und dadurch den Anfall der Zwischensteuer hinauszuschieben. Weiters fällt keine Zwischensteuer an, wenn die Stiftung den Gewinn im Jahr der Beteiligungsveräußerung unter Abzug der 27,5 %-igen Kapitalertragsteuer an die Begünstigten zuwendet. Aber auch eine allenfalls zu entrichtende Zwischensteuer führt zu keiner endgültigen Steuerbelastung, da sie der Privatstiftung bei Vornahme kapitalertragsteuerpflichtiger Zuwendungen an Begünstigte in den Folgejahren wieder gutgeschrieben wird.

Die Palette an steuerlichen Fremdkapitalinstrumenten umfasst unter anderem Darlehen (z.B. nachrangige Darlehen, Darlehen mit gewinnabhängiger Verzinsung oder Wandeldarlehen mit einem Recht auf Umtausch des Darlehens in eine Beteiligung), obligationenähnliche Genussrechte (variable Verzinsung nach Maßgabe der Genussscheinbedingungen) oder die Beteiligung als echter stiller Gesellschafter (Vereinbarung eines gewinnabhängigen Ertrages mit Auskunfts-, Einsichts-, Kontroll- und Mitwirkungsrechten). Auf Ebene der Privatstiftung unterliegen



Zinsen und Wertsteigerungen aus solchen Investments (sofern sie als nicht öffentlich begebene Forderungswertpapiere ausgestaltet sind) der „normalen“ 25 %-igen Körperschaftsteuer. Ein Werbungskostenabzug ist zulässig. Ein Verlust aus einer uneinbringlichen Darlehensforderung kann nur mit den genannten Zinseinkünften und Wertsteigerungen ausgeglichen werden. Ein Verlustvortrag auf ein späteres Veranlagungsjahr ist nicht möglich. Verluste aus einer echten stillen Gesellschaft sind sogar nur mit Gewinnen aus derselben Beteiligung in den Folgejahren verrechenbar.

Bei höheren Investitionsvolumina bündeln Privatstiftungen ihre Start-Up-Aktivitäten häufig in einer eigenen GmbH. Bei letzterer sind im Gegensatz zur Privatstiftung nicht nur realisierte Gewinne und Verluste, sondern auch Abschreibungen und Zuschreibungen im Zusammenhang mit der jährlichen Bewertung der Beteiligungen und Darlehen steuerlich relevant. Die GmbH verfügt zudem über einen

Verlustvortrag und unterliegt im Wesentlichen keinen Verlustausgleichsbeschränkungen. Eine Körperschaftsteuerbefreiung besteht für Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften und im Fall der Veräußerung oder sonstigen Wertänderung einer internationalen Schachtelbeteiligung (mindestens 10 %-ige Beteiligung von mindestens einem Jahr an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, sofern nicht auf Steuerpflicht optiert wurde). Das Einkommen der GmbH unterliegt der 25 %-igen Körperschaftsteuer. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass Investments von Privatstiftungen in Start-Ups nur im Einklang mit der Stiftungserklärung erfolgen und die Investmententscheidungen auch entsprechend dokumentiert sein sollten.

Ein Gastbeitrag von Mag. Stefan Kulischek



**Mag. Stefan Kulischek**

Ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, bzw. Geschäftsführer bei Ernst & Young Österreich und verfügt über 21 Jahre Berufserfahrung in der steuerlichen Beratung von vermögenden Privatkunden. Er ist Mitglied in Stiftungsvorständen sowie Autor von Fachartikeln und Buchbeiträgen zu den Themenschwerpunkten Privatstiftungen und vermögende Privatkunden.

# Alternative Beteiligungslösungen an nicht börsennotierten Unternehmen



**Familienunternehmen wollen oft keine direkten Beteiligungen an ihren Unternehmen, suchen aber für die Expansion oder größere Investments nach alternativen Finanzierungsquellen, um den Eigenmittelanteil in solchen Projekten gegenüber Banken und Förderstellen darstellen zu können. Hinzu kommt der Anspruch, dass diese Mittel aus dem Cash-Flow des Unternehmens wieder abgeschichtet werden können. In diesem Beitrag wollen wir auf Eigenkapital bzw. -ähnliche Instrumente eingehen, die keine direkte Beteiligung darstellen.**

## Echtes Eigenkapital in Form von:

**Genussrechte:** Genussrechte sind handelsrechtlich weitgehend frei ausgestaltbar.

**Aktienähnliche Genussrechte:** Der Genussscheininhaber ist vermögensrechtlich einem oder einer Gesellschafter fast gleichgestellt, deswegen hat dieses Genussrecht auch einen Eigenkapitalcharakter (auch Substanzgenussrecht genannt). Diese Genussrechte haben eine unbegrenzte Laufzeit, eine gewinnabhängige Vergütung, sind nachrangig gegenüber Gesellschaftsgläubigern und haben keine Besicherung. Die Verzinsung ist gewinnorientiert, wobei auch Mischformen in Form einer fixen Mindestverzinsung und gewinnabhängigen Verzinsung möglich sind. Genussrechte sind als Dauerschuldverhältnis zu qualifizieren

(somit ordentliche und außerordentliche Kündigungsmöglichkeit). Die Rücknahme durch den Emittenten ist gleich zu sehen wie ein Aktienrückkauf und kann nur aus nicht gebundenen Kapitalrücklagen oder Gewinnvorträgen erfolgen.

**Obligatorische Genussrechte:** Im Wesentlichen Schuldverschreibung mit Gewinnbeteiligungskomponente, daher Zuordnung in der Bilanz als Fremdkapital.

**Atypisch stille Gesellschaft:** Atypisch, stille Beteiligte sind an den Gewinnen und bis zur Höhe ihrer Einlage auch an den Verlusten des Unternehmens beteiligt, damit wird der stille Gesellschafter steuerlich Mitunternehmer, die Einkünfte sind solche aus Gewerbebetrieben. Atypische, stille Beteiligte haben meist weitgehende Kontroll- und Zustimmungsrechte und sind auch an stillen Reserven und Firmenwert beteiligt. Die Abschichtung erfolgt dadurch, dass die verbleibenden Gesellschafter die Mitunternehmeranteile aufkaufen.

## Nachrangkapital in Form von:

**Typisch stille Gesellschaft:** Die Einlage des stillen Gesellschafters ist am Gewinn und je nach Vereinbarung auch am Verlust des Unternehmens beteiligt. Für den Unternehmer sind die Zahlungen von Zinsen/Gewinnanteilen eine Betriebsausgabe. Die Abschichtung erfolgt aus dem Cash-Flow des Unternehmens.

**Nachrangdarlehen:** Sind Darlehen mit einer Nachrangklausel versehen, bekommt der Kapitalgeber sein Geld im Insolvenzfall erst zurück, wenn die anderen Fremdkapitalgeber befriedigt sind. Dieses höhere Risiko drückt sich durch höhere Zinsen aus, in der Praxis oft auch mit einem Anteil am Gewinn. Es hat sich weiters das qualifizierte Nachrangdarlehen herausgebildet, hier ist keine Anspruchsbefriedigung möglich, wenn der Darlehensnehmer in der Krise bzw. wenn negatives Eigenkapital vorhanden ist.

## Resümee

Die dargestellten Instrumente werden immer mehr eingesetzt. Auf der anderen Seite steht Kapital in dieser Form nur sehr eingeschränkt zur Verfügung, in den meisten Fällen durch Crowd-Plattformen. Im öffentlichkeitsnahen Bereich haben einige Bundesländer der Gesellschaften aufgesetzt: OÖ UBG, NÖBEG, SFG, WKBG, ... Es wäre wünschenswert, wenn Stiftungsvorstände in ihrer Kapitalallokation dargestellte Instrumente zur Finanzierung von KMUs berücksichtigten.

Bridge begleitet seit 20 Jahren Start-Ups, KMUs und Betriebsübergaben. Dabei liegt das Ziel in der langfristigen, finanziellen Absicherung und Förderung der Umsetzung der strategischen Vorhaben.

Ein Gastbeitrag von Dr. Johannes Schimpelsberger



### Dr. Johannes Schimpelsberger

War nach dem Studium an der JKU sechs Jahre in der Raiffeisenlandesbank OÖ im Bereich Finanzierung und Beteiligungen tätig. Seit 2001 ist er selbständig im Bereich Corporate Finance mit den Schwerpunkten strukturierte Finanzierung, M&A und Unternehmensentwicklung. Beratungsschwerpunkte sind Finanzierung und Förderung, Strategie und Geschäftsmodelle, operatives und strategisches Finanzmanagement und Unternehmensentwicklung.

# Die sinnstiftende Unternehmens-trägerstiftung – Überlegungen im Zuge der Nachfolgeplanung

**Ein hoher Anteil der Unternehmensträgerstiftungen in Österreich sind Familienstiftungen. Neben der Aufgabe der Verwaltung der Unternehmensanteile gilt der Stiftungszweck der Versorgung der Familie, dem Schutz und Zusammenhalt des Vermögens. Damit hat ein wesentlicher Teil der österreichischen Stiftungen seinen Sinn „Purpose“ in diesen Bereichen etabliert.**

Grundvoraussetzung für die Sicherstellung der Erreichbarkeit dieser Zwecke liegt in einer erfolgreichen wirtschaftlichen Performance der von der Stiftung gehaltenen Unternehmen. Zu Lebzeiten des Stifters wird dieser noch durch persönlichen Einsatz dafür Sorge tragen, dass dies auch so geschieht. Nicht selten sieht man in der Praxis sehr aktive Stifter, die selbst noch operativ tätig sind und in einer Koexistenz mit dem Stiftungsvorstand die Geschäfte vorantreiben. Was passiert jedoch, wenn dieser Stifter nicht mehr tätig sein kann? Wie soll eine Nachfolge sichergestellt werden? Und wie geht man mit der Tatsache um, dass Stiftungen auf Jahrzehnte bestehen sollten und die Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte, insbesondere in unserer schnelllebigen Zeit, nicht voraussehbar sind?

Ein Thema, das in diesem Zusammenhang zurzeit die Wirtschaft nicht nur in Österreich stark beschäftigt, ist die Nachfrage nach hoch qualifizierten Mitarbeitern, die langfristig an ein Unternehmen gebunden werden und so eine tragende Säule des unternehmerischen Erfolgs sind. In vielen Familienunternehmen gehört es quasi zur DNA der Unternehmerfamilie, solche Bindungen mit Mitarbeitern herzustellen. Fehlt nun aber ein Nachfolger und übernimmt zum Beispiel eine externe Geschäftsführung, droht diese persönliche Bindung und somit ein wesentliches Charakteristikum des Familienunternehmens verlorenzugehen.

In Familienunternehmen findet sich oftmals der Purpose eines Unternehmens bereits in dessen Entstehungsgeschichte. Nicht selten findet man in dieser den Gründer in der Rolle des Pioniers, der mit einer speziellen Vision den Grundstein der Erfolgsgeschichte

gelegt hat. In vielen dieser Geschichten sind bereits von Anfang an klare Wertegrundsätze gelegt worden. So werden z.B. im Familienunternehmen HIPP seit 1956 Rohstoffe für HIPP-Produkte auf ökologisch bewirtschafteten Böden angebaut (Bio-Anbau) oder Unternehmen wurden überhaupt erst aus dem Grunde gegründet, weil man eine Verbesserung für die Gesellschaft erreichen wollte. Ein Beispiel dafür ist die SONNENTOR Kräuterhandels-gesellschaft mbH, deren Gründer neue Wege einschlagen wollte, die nicht nur ihm, sondern auch der Region, speziell ums wirtschaftliche Überleben kämpfenden Bauern, zugutekommen würden. Mittlerweile vertreiben rund 300 Bauern erfolgreich unter der Dachmarke SONNENTOR miteinander Kräuter.

Eine Möglichkeit, einem Verlust der persönlichen Mitarbeiterbindung entgegenzuwirken, wäre die Definition von Purpose im Rahmen eines Wertekatalogs, nach dessen Prinzipien das Unternehmen auch in Zukunft Kernbereiche seiner Tätigkeit ausrichtet. An der Erarbeitung eines solchen Wertekatalogs sollte im besten Fall die gesamte Unternehmerfamilie rund um den Stifter teilnehmen. Auch Mitglieder des Unternehmens sind zur Teilnahme einzuladen, denn eine Verknüpfung der Akzeptanz und Lebbarkeit in dem betroffenen Unternehmen ist für die Nachhaltigkeit und den Erfolg wesentlich.

Wir wollen hier jedoch noch einen Schritt weiterdenken und haben uns die Frage gestellt, ob die Einhaltung eines Wertekatalogs bereits ausreicht, um Mitarbeiter zu gewinnen und langfristig an das Unternehmen zu binden. Was ist es denn, was

Menschen motiviert, um ihren Job bestmöglich zu erfüllen? Eine mögliche Antwort liefern Ergebnisse einer Studie des Autors Daniel Pink: Demnach führen mehr Gehalt oder Bonuszahlungen nur bei einfachen Aufgaben zu mehr Leistung der Mitarbeiter. Wenn Menschen, die komplexere Aufgaben erfüllen, dafür mit mehr Geld belohnt werden, mindere das ihre Leistung. Ausreichendes und faires Gehalt sei natürlich eine Voraussetzung, Motivation allerdings lasse sich nicht monetär erzeugen.

Was Menschen motiviert und damit ihre Leistung und Zufriedenheit steigert, sind nach Pink drei Faktoren: Autonomy (das Bedürfnis nach Selbstbestimmtheit), Mastery (der Drang zu lernen und die eigenen Kompetenzen weiterzuentwickeln) und Purpose (der Wunsch etwas zu tun, das Bedeutung und Sinn hat).

Nun gehen wir davon aus, dass die Orientierung nach Werten, die in einem Unternehmen gelebt werden, so diese denn mit den Werten der Mitarbeiter übereinstimmen, schon sehr viel dazu beitragen kann, ein sinnvolles Tun sicherzustellen. Einen Schritt weiter könnte die Stiftung zusätzlich eine Art partielles „Verantwortungseigentum“ schaffen. So könnte in der Stiftungsurkunde vorgesehen werden, dass bis zu maximal 10 % der Dividenden, welche die Stiftung jährlich erhält, als freiwillige Zuwendung an gemeinnützige Einrichtungen gespendet werden.

Aus steuerlicher Sicht könnten die freiwilligen Zuwendungen unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen auch abgesetzt werden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Zuwendung an eine spendenbegünstigte Einrichtung erfolgt und auf Ebene der Privatstiftung überhaupt entsprechend (zwischen-) steuerpflichtige Einkünfte bestehen (wobei Einkünfte aus Dividenden beispielsweise steuerbefreit sind).

Die Stiftung würde sich dadurch per se nicht als gemeinnützige Stiftung qualifizieren, hätte aber über einen Wertekatalog hinaus ein starkes Zeichen an die Mitarbeiter der von ihr gehaltenen Unternehmen gesetzt, nämlich, dass ihre Tätigkeit für einen (oder mehrere) gute(n) Zweck(e) tatsächlich von Bedeutung ist und sie somit über die Grenzen ihrer Tätigkeit hinaus einen wertvollen Beitrag leistet.

Auch auf Ebene der Nachkommen und zukünftigen Begünstigten würde eine solche Vorgehensweise bedeuten, dass diese nicht nur qua Verwandtschaft, sondern auch in Form einer aktiven Wertegemein-

schaft verbunden sind und somit einem höheren Purpose folgen.

Kritische Stimmen könnten nun die Abkehr vom Kapitalismus monieren. Sieht man sich aber die gesellschaftlichen Entwicklungen an, wird es essenziell sein, neue Wege zu beschreiten, um den Herausforderungen unserer Zeit gerecht zu werden.

Ein Gastbeitrag von Mag. Daniela Jöbstl



## **Mag. Daniela Jöbstl**

Ist Rechtsanwältin in Wien. Bevor sie ihre eigene Kanzlei gründete, war sie sechs Jahre für ein Big-4-Kanzlei tätig, wo sie die Praxisgruppe Private Wealth & Family Business Services leitete. Davor arbeitete sie für eine M&A-Boutique-Kanzlei, für führende österreichische Wirtschaftskanzleien sowie als Legal Counsel im familien-eigenen Unternehmen.

Sie ist in den Bereichen Corporate, M&A sowie Stiftungsrecht tätig und ist spezialisiert auf Vermögensstrukturierung, Nachfolgeplanung, Unternehmensnachfolge (Weitergabe von Familienunternehmen) und Family Governance in Familienunternehmen. Darüber hinaus ist sie als Systemischer Business Coach und Mediatorin tätig.

# Digitale Präsenz

Besuchen Sie unsere Firmenprofile.



Website



LinkedIn



XING



## Sie haben Interesse an einer unserer Serviceleistungen?

Bitte wenden Sie sich an Ihre Ansprechpartnerin.



**Sabine Guttenberg**  
Kundenservice Private Banking  
  
Getreidegasse 10  
5020 Salzburg  
+43 662 8048-136  
[sabine.guttenberg@zkb-oe.at](mailto:sabine.guttenberg@zkb-oe.at)

### Weitere Ansprechpartner Zürcher Kantonalbank Österreich AG



**Günter Gorbach**  
Senior Private Banker und Prokurist  
  
Getreidegasse 10  
5020 Salzburg  
+43 662 8048-141  
[guenter.gorbach@zkb-oe.at](mailto:guenter.gorbach@zkb-oe.at)



**Reinhard Pirklbauer**  
Senior Private Banker  
  
Hegelgasse 6  
1010 Wien  
+43 1 512 8100-565  
[reinhard.pirklbauer@zkb-oe.at](mailto:reinhard.pirklbauer@zkb-oe.at)

## Rechtliche Hinweise

Dies ist eine Marketingmitteilung, welche nicht unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt wurde und sie unterliegt auch keinem Verbot des Handels im Anschluss an die Verbreitung von Finanzanalysen. Die hierin geäußerten Meinungen geben unsere aktuelle Einschätzung wieder, die sich auch ohne vorherige Bekanntmachung ändern kann. Alle in dieser Marketingmitteilung enthaltenen Angaben und Informationen wurden von der Zürcher Kantonalbank Österreich AG oder Dritten sorgfältig recherchiert und geprüft. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können jedoch weder die Zürcher Kantonalbank Österreich AG noch diese dritten Lieferanten die Gewähr übernehmen. Wir weisen darauf hin, dass jegliche in diesem Papier enthaltenen Empfehlungen allgemeiner Natur sind. Alle Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information und stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung oder Anregungen zu Anlagestrategien in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten dar. Sie sind nicht als Angebot zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder zum Abschluss eines Vertrages über Wertpapier(neben)dienstleistungen oder als Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes zu verstehen. Die hierin enthaltenen Informationen können eine auf den individuellen Anleger abgestellte, anleger- und anlagegerechte Beratung nicht ersetzen. Wir warnen ausdrücklich vor einer Umsetzung ohne weitergehende, detaillierte Beratung und Analyse Ihrer spezifischen Vermögens- und Anlagesituation. Ohne diese Analyse können jegliche in dieser Broschüre enthaltenen Empfehlungen zu einem unerwünschten Anlageergebnis bis hin zum Totalverlust führen. Angaben von Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Die künftige Wertentwicklung kann völlig konträr verlaufen und zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Veranlagungen in Wertpapieren mit einer Reihe von Risiken verbunden sein können. Zu diesen zählen beispielsweise das Währungsrisiko, das Transferisiko, das Länderrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Bonitätsrisiko, das Zinsrisiko und das Kursrisiko. Je nach Art des Investments können diese Risiken zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens führen. Diese Marketingmitteilung darf ohne die vorherige Zustimmung der Zürcher Kantonalbank Österreich AG weder elektronisch noch gedruckt vervielfältigt noch sonst in einer anderen Form verwendet werden.

Zuständige Behörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

Dieses Papier und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäß umfasst „US Person“ jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S.

## Impressum und zusätzliche Informationen gemäß Mediengesetz

Medieninhaber: Zürcher Kantonalbank Österreich AG – Getreidegasse 10, 5020 Salzburg – FN 58966s LG Salzburg.  
 Hersteller, Verlags- und Herstellungsort: druck.at Druck- und Handelsgesellschaft mbH · A-2544 Leobersdorf.  
 Fotos: © Zürcher Kantonalbank Zürich, Seite 16 & 17: © ThisisEngineering RAEng

Direkte Gesellschafterin: Zürcher Kantonalbank (100 %), selbständige Anstalt des Kantons Zürich.  
 Unternehmensgegenstand: Kreditinstitut gemäß BWG.

Erklärung über die grundlegende Richtung: Informationen über allgemeine Themen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, insbesondere Vermögensverwaltung, Wertpapiere und Kapitalmärkte.